

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Bausparkassengesetzverordnung (BSpkV) geändert wird

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 des Bausparkassengesetzes – BSpG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:

Die Bausparkassengesetzverordnung – BSpkV, BGBl. II Nr. 355/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag „180 000 Euro“ durch den Betrag „220 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „360 000 Euro“ durch den Betrag „440 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 5 wird der Betrag „25 000 Euro“ durch den Betrag „30 000 Euro“ ersetzt.

Begründung

Allgemeiner Teil

Dieser Verordnungsentwurf nutzt jene Verordnungsermächtigungen, die der FMA in § 11 Abs. 1 und 2 Bausparkassengesetz – BSpG, BGBl. Nr. 532/1993, eingeräumt wurden. Mit der Novelle soll die Anhebung des Höchstbetrages der von einem Bausparer insgesamt erlangbaren Bauspardarlehen (§ 1 Abs. 1 Bausparkassenverordnung – BSpkV, BGBl. II Nr. 355/2009) festgelegt werden. Damit zusammenhängend regelt die Novelle die Definition von „Großbausparverträgen“ (§ 2 Abs. 1 BSpkV) neu. Schließlich wird die Definition des Betrages, bis zu dem die Bausparkassen im Einzelfall Darlehen gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 BSpG ohne Besicherung gewähren dürfen (§ 5 BSpkV), novelliert. Die zu ändernden Summen wurden zuletzt mit 1. Jänner 2010 angepasst.

Die Grenze für die maximale Höhe des pro Bausparer erlangbaren Bauspardarlehen soll angehoben werden. Dies soll den gestiegenen Immobilienpreisen in Österreich in den letzten neun Jahren Rechnung tragen, die sich beispielsweise in der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2010 widerspiegeln. Damit liegt die Anhebung der Beträge im volkswirtschaftlichen Interesse an einer funktionsfähigen Wohnbaufinanzierung gemäß § 11 Abs. 1 BSpG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Anhebung des Höchstbetrages der von einem Bausparer insgesamt erlangbaren Bauspardarlehen (§ 1 Abs. 1 BSpkV).

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Parallel zur Anhebung des Höchstbetrages gemäß § 1 Abs. 1 BSpkV erfolgt eine Anpassung der Definition von „Großbausparverträgen“ (§ 2 Abs. 1 BSpkV).

Zu Z 3 (§ 5):

Die Regelung zielt auf eine Anpassung des Betrages ab, bis zu dem die Bausparkassen im Einzelfall Darlehen gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 BSpG ohne Besicherung gewähren dürfen (§ 5 BSpkV). Dieser Schwellenwert soll nur vorsichtig erhöht werden, um damit zusammenhängende Kreditrisiken zu vermeiden.

Kommentiert [R1]: In § 2 Abs. 1 Z 5 BSpG wird die Wortfolge „Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere“ und nicht der Ausdruck „Darlehen“ verwendet. Bitte um Überprüfung der Formulierung (allenfalls Entfall des Hinweises auf § 2 Abs. 1 Z 5 BSpG?). Im BSpG wird immer von „Garantie(n)“ gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 BSpG gesprochen (vgl. § 10 Abs. 4 Z 2 oder § 11 Abs. 2 Z 5 BSpG).

Kommentiert [R2]: Siehe Anmerkung 1.